

Die anschließende Beichte eines Mönchs weist zudem nicht auf ein höfisches, sondern auf ein monastisches Umfeld⁵⁶.

Die zweite Handschrift der D-Fassung, welche nach Mordek dem Leges-Skriptorium entstammt, hat die Signatur Paris lat. 4627. Mordek beruft sich bei seiner Lokalisierung „wohl im Umkreis des Hofes“⁵⁷ auf Bischoff, ohne dass jedoch eine schriftliche Äußerung des Paläographieexperten erhalten wäre. Auf die Eigenart der Schrift kann sich diese Einschätzung meines Erachtens nicht beziehen. Die runde und zierliche Minuskel hat zwar nur beim Buchstaben a drei Varianten bewahrt und zeigt auch keinen Hang zur Ligaturen, dennoch scheint im Duktus der Schrift noch die merowingische Halbkursive durch, in die sich die Haupthand mühelos auf fol. 134r-135v verwandeln kann. Der Inhalt legt ebenfalls eine andere Entstehung nahe. Aufgrund der Überlieferung der *Cartae Senonicae* und der *Formulae Senenonses recentiores* schloss Alice Rio in ihrer Untersuchung auf eine Herkunft aus Sens⁵⁸. Besonders aussagekräftig sind ihrer Meinung nach zwei Nachträge in Tironischen Noten, welche auf den Erzbischof von Sens hinweisen. Die Entstehung der Handschrift lässt sich auf die 20er Jahre des 9. Jahrhunderts eingrenzen, zeigt aber weder eine Affinität zur Schrift von Tours noch zur der des Hofes.

Dieser Befund lässt den Schluss zu, dass die D-Version noch vereinzelt kopiert wurde, aber nicht am Hof Karls oder Ludwigs. Bei beiden Handschriften ist bemerkenswert, dass die *Lex Salica* nicht mit anderen Volksrechten zusammen kopiert wurde und sie daher noch nicht von der Initiative des Jahres 802 erfasst worden sind. Die Handschrift aus Montpellier verknüpft die D-Version wie die Wandalgar-Handschrift mit dem römischen Recht und gibt daher den Stand der Gesetzgebung Pippins wieder, der in seinem Kapitular für Aquitanien zwei Rechtstraditionen heraushob: die *Lex Salica* und das römische Recht⁵⁹. Die dritte Handschrift aus Sens stammt vermutlich von einer älteren Vorlage, in der die *Lex Salica* mit den *Cartae Senonicae* kombiniert ist, einer Formelsammlung, die Zeumer und Rio in die Frühzeit Karls des Großen datieren⁶⁰. Auch wenn daher diese zwei Handschriften deutlich nach

56) Der Autor beichtet *de opus* [!] *dei quod negligenter feci* (fol. 189v).

57) MORDEK, *Bibliotheca* (wie Anm. 6) S. 482.

58) RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 7) S. 125 und S. 256 f.

59) Pippini capitulare Aquitanicum c. 10, in: *Capitularia regum Francorum* 1, hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 43.

60) Karl ZEUMER, *Über die älteren fränkischen Formelsammlungen*, NA 6 (1881) S. 9-115, hier S. 69-79; RIO, *Legal Practice* (wie Anm. 7) S. 121-126.